



Merkblatt Covid -19- Pandemie **zum Antrag auf Elterngeld** **nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Änderung des Bemessungszeitraums für Einkommensausfälle aufgrund von Covid-19-

Kalendermonate mit Einkommensminderungen, die Sie zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie hatten, können Sie auf Antrag von der Berechnung des Elterngeldes ausnehmen. Diese Monate werden übersprungen. Es können auch nur einzelne Kalendermonate ausgenommen werden. Der Bemessungszeitraum verschiebt sich um die Zahl der übersprungenen Monate weiter in die Vergangenheit. Wenn Sie ausschließlich selbstständig waren oder wenn Sie sowohl Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten, verschiebt sich der Bemessungszeitraum auf Antrag auf einen Veranlagungszeitraum davor. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Covid-19-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen; zum Beispiel durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Bescheiden über den Bezug von Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld frühestens ab dem 1. März 2020.

Änderung des Bemessungszeitraums aufgrund des aufgeschobenen Elterngeldbezugs für ein älteres Kind

Sie haben während der Covid-19-Pandemie eine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt und Elterngeldmonate für ein älteres Kind aufgeschoben. Sie können daher diese Monate auf Antrag von der Berechnung des Elterngeldes für ein jüngeres Kind ausnehmen.

Diese Monate werden übersprungen. Übersprungen werden nur Kalendermonate, die von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats des älteren Kindes auf später verschoben wurden. Sie können auch nur einzelne Kalendermonate von der Berechnung des Elterngeldes für Ihr jüngeres Kind ausnehmen.

Der Bemessungszeitraum verschiebt sich um die Zahl der übersprungenen Monate weiter in die Vergangenheit. Wenn Sie selbstständig waren oder wenn Sie sowohl Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten, verschiebt sich der Bemessungszeitraum auf Antrag auf einen Veranlagungszeitraum davor.

Bezug von Einkommensersatzleistungen aufgrund von Einkommenswegfällen durch die Covid-19-Pandemie bis zum 31.12.2020

Für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 werden alle Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Entschädigung für einen Verdienstaufschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch die Covid-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle für teilzeitbeschäftigte Eltern ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung aufgrund der Covid-19-Pandemie vorgelegt wird. Das Elterngeld ist aber nie höher, als es gewesen wäre, wenn die Eltern ohne die Covid-19-Pandemie planmäßig gearbeitet hätten. Dies gilt für Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten.

Eltern, die einen Vollzeitarbeitsvertrag haben und nun in Kurzarbeit (mit nicht mehr als 30 Wochenstunden) gehen, erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug, da es allein auf die tatsächlich geleisteten Stunden ankommt (vgl. 1.6.1 Erwerbstätigkeit bis zur Grenze von 30 Wochenstunden). Ihnen steht lediglich der Mindestbetrag zu, da sie ohne die Covid-19-Pandemie keinen Einkommenswegfall gehabt hätten. Es ist unerheblich, dass ohne die Kurzarbeit mit einer Vollzeiterwerbstätigkeit kein Elterngeldanspruch bestanden hätte.

Wenn Sie nach der Geburt Teilzeit arbeiten möchten und Einkommensersatzleistungen erhalten, bedeutet dies für Ihren Elterngeld-Antrag: Für die Berechnung Ihres Elterngeldes kommt es auf das Einkommen an, das Ihnen für den von Ihnen geplanten Teilzeit-Umfang zustünde. Hierfür kann beispielsweise die Berechnungsgrundlage über das Kurzarbeitergeld herangezogen werden. Maßgeblich ist demnach das Soll-Entgelt nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III, das für den geplanten Teilzeitumfang zustünde.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Covid-19-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen; zum Beispiel durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Nachweisen über den Bezug von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I oder Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) frühestens ab dem 1. März 2020.